

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Vogel (München) und der Fraktion  
DIE GRÜNEN  
— Drucksache 10/6084 —**

**Sozialrechtliche Benachteiligung ausländischer Arbeitnehmer mit Kindern  
im Ausland infolge des Steuernungsgesetzes 1986/88**

*Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung – II b 4 – 42/230 – hat mit Schreiben vom 13. Oktober 1986 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

**a) Verringerung des Arbeitslosengeldes/der Arbeitslosenhilfe**

Nach §§ 111, 136 AfG bemäßt sich die Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. der möglichen Arbeitslosenhilfe an dem um die gesetzlichen Abzüge geminderten Arbeitsentgelt. Dabei ist für die Berücksichtigung der Lohnsteuer und damit der Eingruppierung in Leistungsgruppen die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Lohnsteuerklasse maßgeblich.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß gemäß dem Steuernungsgesetz annähernd 150 000 ausländische Arbeitnehmer seit dem 1. Januar 1986 nicht mehr in Lohnsteuerklasse II, sondern in Klasse I eingruppiert werden (vgl. Drucksache 10/4069) und sie somit im Falle der Arbeitslosigkeit nicht mehr in Leistungsgruppe B, sondern in die niedrigere Leistungsgruppe A eingeordnet werden?

Die dargelegte Änderung der Leistungsgruppe betrifft Arbeitslose, die verheiratet sind, wenn der Ehegatte und die Kinder im Ausland leben sowie alleinstehende Arbeitslose, deren Kinder im Ausland leben. Sie ist eine Folge des Steuernungsgesetzes 1986/88, wonach diese Personengruppen den Haushaltsfreibetrag nicht mehr erhalten können und deshalb als Arbeitnehmer statt in die Steuerklasse II in die Steuerklasse I eingereiht werden.

Damit ist jedoch lediglich die frühere sachlich nicht gerechtferigte Besserstellung zurückgenommen worden. Wegen der

Gründe im einzelnen siehe die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Vogel (München) und der Fraktion DIE GRÜNEN vom 23. Oktober 1985 (Drucksache 10/4069, zu 2.).

Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe sind Lohnersatzleistungen. Sie sollen das infolge der Arbeitslosigkeit ausfallende Arbeitsentgelt teilweise ersetzen. Ihre Höhe richtet sich daher nach dem Arbeitsentgelt, das einem beschäftigten Arbeitnehmer mit gleichem Bruttoarbeitsentgelt zur Bestreitung seines Lebensunterhalts in der Regel netto zur Verfügung steht. Deshalb wirkt sich jede Veränderung des Nettolohns – etwa durch Änderung der Lohnsteuerbelastung wie vorliegend – auf die Höhe der Lohnersatzleistung aus.

2. Wie hoch ist der monatliche Unterschiedsbetrag zwischen der Leistungsgruppe A und B für einen Leistungsempfänger mit durchschnittlichem Arbeitnehmereinkommen (Leistungssatz 68 v. H.)?

Der monatliche Unterschiedsbetrag zwischen der Leistungsgruppe A und der Leistungsgruppe B für einen Leistungsempfänger mit durchschnittlichem Bemessungsentgelt (2 210 DM/Monat) beträgt 59,80 DM.

3. Ist die Bundesregierung bereit, die Übergangsvorschrift nach § 242f Abs. 4 AFG, nach der betroffene Leistungsempfänger bis zur Erschöpfung ihres Arbeitslosengeldanspruchs – längstens jedoch bis zum 30. Juni 1987 – in der Leistungsgruppe bleiben, über diesen genannten Zeitpunkt hinaus zu verlängern?

Nein.

4. Trifft diese Übergangsvorschrift auch auf Arbeitnehmer zu, die nach dem 1. Januar 1986 Leistungsempfänger der Bundesanstalt für Arbeit wurden bzw. werden? Wenn nein, wie viele ausländische Arbeitnehmer sind bisher davon betroffen, daß sie durch das Steuersenkungsgesetz nicht mehr der Leistungsgruppe B, sondern der Leistungsgruppe A zugeordnet wurden?

Nein.

Die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer liegt nicht vor. Sie könnte nur durch eine zeitaufwendige Sondererhebung ermittelt werden, die wegen der anhaltenden Belastungssituation bei der Bundesanstalt für Arbeit nicht vertretbar ist.

b) *Ausschluß des Kindergeldzuschlages*

Nach § 11 a Bundeskindergeldgesetz ist für Berechtigte, die infolge eines geringen zu versteuernden Einkommens die steuerlichen Kinderfreibeträge nicht ausschöpfen können, ein Kindergeldzuschlag zu zahlen. Die Kopplung dieses Zuschlages an den Kinderfreibetrag bedingt, daß Eltern – auch bei sehr geringem zu versteuernden

Einkommen – für ihre im Ausland lebenden Kinder keinen Kinder-geldzuschlag erhalten können.

1. Für wie viele im Ausland lebende Kinder wäre voraussichtlich für 1986 ein Kindergeldzuschlag zu zahlen, wenn die Regelung nicht auf unbeschränkt steuerpflichtige Kinder beschränkt wäre?

Die Frage lässt sich mangels statistischen Materials nicht beantworten.

2. Ist die Bundesregierung bereit, eine Änderung des Bundeskin-dergeldgesetzes dahin gehend einzuleiten, daß auch in den Fäl-len ein Kindergeldzuschlag gewährt wird, in denen wegen eines zu geringen zu versteuernden Einkommens die Möglichkeit, Unterhaltsaufwendungen für im Ausland lebende Kinder im Rah-men der außergewöhnlichen Belastung steuerlich geltend zu machen, nicht ausgeschöpft werden kann?

Nein.

Der Kindergeldzuschlag ist Bestandteil des aus Kindergeld und Kinderfreibetrag bestehenden Familienlastenausgleichs und wird ausschließlich als Ersatz für den Kinderfreibetrag dann gewährt, wenn dieser nicht ausgeschöpft werden kann. Eine Ausdehnung über diesen Bereich hinaus könnte nicht ohne Rücksicht auf eine Reihe anderer steuerlicher Begünstigungen (wie z. B. die Anerkennung von Aufwendungen der Eltern für Kinder über 27 Jahre), die im Einzelfall unter Umständen ebenfalls nicht ausgeschöpft werden können, geprüft werden und ist nicht beabsichtigt.

c) Weitere Benachteiligungen

1. Bei welchen weiteren Sozialleistungen wirkt sich die Nichtge-währung von Kinderfreibeträgen für im Ausland lebende Kinder nachteilig für in der Bundesrepublik Deutschland lebende Arbeitnehmer aus?

Die Nichtgewährung von Kinderfreibeträgen für im Ausland lebende Kinder wirkt sich bei Sozialleistungen aus, die an den Nettolohn anknüpfen. In erster Linie handelt es sich um folgende Leistungen: das Unterhaltsgeld, das Kurzarbeitergeld, das Schlechtwettergeld sowie das Mutterschaftsgeld. Des weiteren ist aber auch auf das Krankengeld nach der Reichsversicherungsordnung, das Versorgungskrankengeld nach dem Bundesversor-gungsgesetz, das Verletztengeld der Unfallversicherung und auch auf das Übergangsgeld bei Maßnahmen der Rehabilitation hinzu- weisen. Bei der Berechnung dieser Leistungen wird von 80 v. H. des zuletzt erzielten Bruttoarbeitsentgelts, jedoch auf die Höhe des letzten Nettolohns begrenzt, ausgegangen. Daher wirken sich Veränderungen in der Höhe der gesetzlichen Abzüge auf die Höhe dieser Leistungen aus, wenn 80 v. H. des Bruttoarbeitsent-gelts höher sind als der zuletzt bezogene Nettolohn.

2. Wurden in diesen Bereichen dem § 242f Abs. 4 AFG vergleichbare Übergangsregelungen zur Besitzstandswahrung der betroffenen Arbeitnehmer geschaffen?

§ 242f Abs. 4 AFG enthält neben Übergangsregelungen für das Arbeitslosengeld und die Arbeitslosenhilfe auch Übergangsregelungen für das Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld. Dem § 242f Abs. 4 AFG vergleichbare Übergangsregelungen bestehen in anderen Bereichen nicht.

3. Ist die Bundesregierung bereit, die Benachteiligung von Arbeitnehmern, deren Kinder im Ausland leben, gegenüber den Familien, deren Kinder hier leben, rückgängig zu machen?

Die Orientierung von Sozialleistungen am Nettolohn hat sich nach Auffassung der Bundesregierung bewährt. Es besteht deshalb keine Absicht, von diesem Prinzip abzuweichen.

Zur Neuregelung der einkommensteuerrechtlichen Berücksichtigung von Kindern, die auf Dauer im Ausland leben, durch das Steuersenkungsgesetz 1986/88 siehe Antwort zu Frage a) 1. Die Bundesregierung hält es weder für geboten noch für vertretbar, diese Neuregelung rückgängig zu machen.